3.8.2017 - Entscheidungen

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 21.6.2017 – XII ZB 18/16

1. Der Adoptionsbeschluss ist auch hinsichtlich des im Ausspruch enthaltenen, lediglich deklaratorischen Hinweises auf die Änderung des Geburtsnamens des Anzunehmenden nicht anfechtbar.

2. Auch die Rechtsbeschwerde ist dann nicht statthaft, was ebenfalls gilt, wenn das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

3. Ein im Adoptionsverfahren gestellter Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Geburtsnamens kann formfrei zurückgenommen werde

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2017, Heft 19.